

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 220.

Dienstag, 22. September 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Postabonnements werden angenommen. Anzeigenpreise für die Nummer des Abgabepostens bis vorwärts 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 43 mm breite Korpuszeile 15 Pfg. (Korpuspreis 12 Pfg.) Belegblätter und tabellarische Lage nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktionen verantwortlich: Kurtur Döhlner in Riesa.

In Seitz (Amtshauptmannschaft Meißner), in Wachsen (Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt) und auf dem Schlachtviehhofe Chemnitz ist die Maul- und Rauschseuche ausgebrochen.

Dresden, den 21. September 1914. 1025 d II V
Ministerium des Innern. 5408

Wir haben jetzt das Unternehmerverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf das Jahr 1914 aufzustellen. Veränderungen, die seit Ende vorigen Jahres in den einzelnen Betrieben hinsichtlich der Größe der bewirtschafteten Gesamtfläche oder der Pachtungen eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

Wir fordern hiermit auf, diesbezügliche Anzeigen binnen 3 Tagen

bei unserer Steuerkasse zu bewirken.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. September 1914. Rr.

Die Ziegel-Verteigerung in Neuseußlitz am 23. September 1914 findet nicht statt.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Großenhain.

Brückenbau in Nidritz.

Die zum Anbau der Brücke über die Wlbe-Jahna im Zuge des Rom-Weges Nidritz-Pansitz erforderlichen Arbeiten sollen vergeben werden. Blanketts zu den Kostenaufschlägen sind bei dem Unterzeichneten gegen Erstattung der Schreibgebühren zu entnehmen. Preisangebote sind bis zum 28. d. M. bei demselben verschlossen abzugeben. Bewerber, welche bis zum 30. d. M. keine Nachricht erhalten, dessen Gebote gelten als abgelehnt.
Nidritz, am 22. September 1914. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 22. September 1914.

— In „geradezu überwältigender Zahl“ hat sich die deutsche Jugend seit dem Ausbruch des Krieges freiwillig zum Dienst in Heer oder Marine gemeldet. So drückt es der Erlass der sächsischen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und des Krieges aus, der in diesen Tagen über die Vorbereitung auf den Dienst im Heere bekanntgegeben worden ist (siehe Nr. 211 des „Ries. Tgl.“). Auch unsere Jugend erkennt es klar, daß dieser uns aufgezwungene Krieg der rings wider uns verlohrenen Feinde über Deutschlands Zukunft und damit vor allem über unserer Jugend Zukunft entscheidet. Aber nur der kleinere Teil der Gemeinden hat bis jetzt von der Ersatztruppen angenommen werden können. Die Hunderttausende, die ungeduldig der Einberufung harren, werden durch den Erlass der Ministerien auch in Sachen an die Ehrenpflicht erinnert, daß sie schon jetzt alles aufbieten, um sich für die Ausbildung im Heere tüchtig zu machen, und dies um so mehr, als diese Ausbildung jetzt notgedrungen möglichst beschleunigt werden muß. Viele haben die Vorbereitungen seit der Entlassung aus der Schule vernachlässigt und die Kräfte nicht durch Wanderungen geübt. An sie ergeht der Ruf, das nachzuholen und sich dazu mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen. Die Hauptsache ist, daß unser Heer einen Nachwuchs erhält, der körperlich geschult und gefestigt, abgehärtet, je nach Bedarf zur Unterordnung oder selbstständigem Handeln befähigt und zur Hingebung für das Vaterland bereit ist. Die Arbeitgeber bitten wir, daß sie den in Betracht kommenden Jugendlichen von 16—20 Jahren die Teilnahme an den Übungen ermöglichen. Die wenigen Wochen und Monate, die der Jugend nur für diese Vorbereitung bleiben, sind kostbar. Wir vertrauen darauf, daß der Ruf an sie nur das fordert, was sie schon selbst gewünscht hat. Alle, die es angeht, die deutsche Jugend selbst, wie ihre Arbeitgeber und Erzieher werden hiermit besonders auf den Ruf zur Beteiligung an den Vorbereitungen hingewiesen. Insbesondere ergeht auch an die mannigfachen Sportvereinigungen der Ruf, ihre Jungmannschaft in dieser ersten Zeit zur Beteiligung zu der gemeinsamen Vorbereitung für den Heeresdienst anzuhalten. Nur Einigkeit macht stark; unsere große Zeit wird auch die Jugend einig finden, das sind wir gewiß.

— Wie „Wolffs Sächsischer Landbote“ mitteilt, hat im Tagesbefehl des stellvertretenden Generalkommandos des 12. Armeekorps am 20. ds. folgende Notiz Aufnahme gefunden: Seit einigen Tagen durchschwirren wilde Gerüchte die Stadt, wonach Generaloberst Freiherr v. Hausen nicht wegen Krankheit, sondern wegen Fehler in der Führung seines Kommandos entlassen sei, und ähnliches mehr. Obgleich alles völlig Karikiert und obgleich die stärksten Beweise Kaiserlicher und Königlich-Preussischer Veröffentlichung sind, so ist es doch außerdem die Pflicht jedes Kameraden, solchen törichteren, fränkenden und durch nichts begründeten Gerüchten auf das schärfste entgegenzutreten.

— Das Dresdner Rgl. Schwurgericht verhandelte heute gegen den 28 Jahre alten mehrfach bestrafte Arbeiter Friedrich Paul Häbler aus Pulitz wegen Straftaten. Der Angeklagte wohnte zuerst in Niedertrautzsch und arbeitete im Hammerwerke in Gröbza. Häbler wird als Simulant und verdorrt Mensch bezeichnet. Er ist beim Militär als geistig minderwertig entlassen worden. Dem Angeklagten werden 8 Raubfälle zur Last gelegt. Er soll am 21. März d. J. auf dem Wege zwischen Altommachs und Wilsdorf den letzten Wächter ein Handbrotchen mit 4,50 Mark Inhalt, am 14. Juni auf dem Wege zwischen Lommatzsch und Leuben der Gutsbesitzerstochter Schubert ein Taschentuch mit 2 Mark barer Gelde, ein Armband und noch verschiedene andere Sachen, sowie am 25. Juli zwischen Treben und Wilsdorf der Gutsbesitzerstochter Heibel einen Handbeutel, 13 Mark barer Geld und ein Armband im Werte von 20 Mark mit Gewalt weggenommen haben.

— Die Abteilung für Mobilien- (Fahrnis-) Versicherung bei der Königl. Versicherungsanstalt in Dresden hat, dem

Vorgänge anderer deutscher Staaten und preussischer Provinzen sich anschließend, für den gegenwärtigen Krieg eine Kriegsversicherung auf Gegenständlichkeit eingerichtet, durch welche Kriegsteilnehmer, das sind alle Angehörigen des Heeres und der Marine und alle auf Grund besonderer Verpflichtung oder freiwillig im Heere oder in der Marine, sei es im Felde oder in der Heimat, Dienste leistenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, für den Todesfall zugunsten ihrer Angehörigen oder anderer Personen durch Lösung von Anteilsscheinen sich versichern oder von anderen versichert werden können. Die Versicherungsbedingungen sind folgende: 1) In diese Kriegsversicherung werden nur Deutsche oder überreichsdeutscher Angehöriger aufgenommen. 2) Als Kriegsteilnehmer gelten außer den Angehörigen des Heeres und der Marine alle auf Grund besonderer Verpflichtung oder freiwillig im Heere oder in der Marine, gleichviel ob im Felde oder in der Heimat Dienste leistenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts. 3) Die Versicherung erfolgt durch Erwerb von Anteilsscheinen. Jeder Anteilsschein lautet auf 10 M. und ist sofort bei der Entnahme zu bezahlen. Es dürfen für eine Person mehrere Anteilsscheine, jedoch nicht mehr als 20, entnommen werden. 4) Die Versicherung kann eingegangen werden von dem Kriegsteilnehmer selbst zugunsten bestimmter Personen oder von Angehörigen der Kriegsteilnehmer zu ihren eigenen Gunsten oder von Dritten zugunsten Angehöriger des Kriegsteilnehmers. 5) Anteilsscheine, die auf den Namen eines Kriegsteilnehmers lauten, der nach Feststellung des Kriegsausbruchs an oder vor dem Tage der Lösung der Anteilsscheine bereits gefallen, vermisst, verwundet oder erkrankt ist, sind ungültig. Der hierfür bezahlte Betrag wird an den Antragsteller zurückerstattet. Die Vorschriften von Absatz 1 finden auf solche, die bis 30. September 1914 verwundet oder erkrankt sind, keine Anwendung. Ebenfalls gilt diese Vorschrift für die bis 30. September 1914 Gefallenen oder Vermissten, wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß der den Anteilsschein lösenden Person und demjenigen, zu deren Gunsten der Anteilsschein gelöst worden ist, der Tod oder das Vermisstsein des Kriegsteilnehmers bei der Lösung nicht bekannt war. 6) Der Tag, von dem das Kriegsversicherungen nicht mehr angenommen werden, wird nach Genehmigung durch das Königl. Ministerium des Innern von der Brandversicherungskammer in der Sächsischen Staatsregierung und in der Leipziger Zeitung bekanntgemacht. 7) Die Leistungen der Kriegsversicherungskasse bestehen darin, daß sie sämtliche eingehenden Gelder ansammelt und auf die Kriegsvorfälle an die aus dem Anteilsscheine Berechtigten verteilt. 8) Als Kriegsvorfälle und somit als Versicherungsfälle gelten alle Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des Krieges oder infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder eingetretener Krankheit bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Krieges eintreten. Als beendet gilt der Krieg mit dem Tage, an dem nach § 11 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 329) der Kriegszustand als beendet anzusehen ist. Vermisste gelten als tot unter sinnemäßiger Anwendung der gleichen Bestimmungen. Die übrigen Versicherungen haben keinen Anspruch an die Kasse. 9) Die Abrechnung der Kriegsversicherungskasse erfolgt sechs Monate nach Beendigung des Krieges und wird öffentlich bekanntgegeben. Eine allgemeine Abschlagszahlung darf nach Ermessen des engeren Ausschusses früher geleistet werden. Die Abschlagszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilsscheine. Die auszahlenden Stellen sind berechtigt, an den Inhaber der Anteilsscheine zu zahlen. 10) Von dem Beweise des Todes und des Vermisstseins haben die aus dem Anteilsscheine Berechtigten binnen 6 Monaten nach Beendigung des Krieges zur Vermeidung des Ausschlusses ihres Anspruches zu führen. Es wird dies insbesondere durch Bezugnahme auf die amtlichen Verlustlisten zu geschehen haben. 11) Wegen die Entschuldigungen der Brandversicherungskammer steht den aus dem Anteilsscheine Berechtigten unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei dem engeren Ausschuss der Abteilung für Mobilien- (Fahrnis-) Versicherung zu. Dieser entscheidet endgültig. 12) Nach Auflösung der Kriegsversicherung ist von der Brandversicherungskammer die Abrechnung dem Verwaltungsausschusse und dem Königl. Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung und hiernach den Landständen zur Kenntnisnahme vorzulegen. — Auf die Bestimmungen unter 5) der vorstehenden Versicherungsbedingungen sei besonders aufmerksam gemacht. Versicherungsanträge werden im diesigen Rathaus, Zimmer Nr. 4, entgegengenommen.

— Eine dringende Bitte an die Spender von Wolljacken. Wollt ihr jetzt die angemessene Liebesgabe für unsere Truppen im Felde. Für die Spender von wollenen Jacken, Binden, Strümpfen usw. empfiehlt es sich aber dringend, die etwa fertiggelassenen und hergestellten Stücke nicht so wie sie sind abzugeben, sondern vorher sorgfältig zu waschen. Die Wolle

enthält meist noch Wollfett, wohl auch etwas Appretur. Auch sind die Stücke manchmal beim Nähen verunreinigt worden. Ungewaschenes Unterzeug ist geeignet, Hautentzündungen zu erzeugen. Unreinlichkeiten können besonders gefährlich bei Verwundungen werden. Man wasche also alle Stücke vorher sorgfältig. Besonders ist das Waschen von Wolle eine besondere Kunst. Man darf nur mäßig laues Wasser und keine zu scharfe Seife verwenden. Nach dem Waschen nützt man alle Knöpfe nach, damit sie fest sitzen.

— Im Monat Juli 1914 erfolgten bei dem Sparkassen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain Ein- und Rückzahlungen:

Stz der Kasse	Einzahlungen		Rückzahlungen (an Wirt. u. St.)		Einlagen- einfluß
	Kont.	Bar.	Kont.	Bar.	
in Verbisdorf	139	15536	36	8580	3 1/2
„ Glaubitz	290	33828	73	21181	3 1/2
„ Gröbza	527	58038	244	36721	3 1/2
„ Gröbzig	277	21269	90	26094	3 1/2
„ Großenhain	1583	187043	942	180684	3 1/2
„ Heyda	91	16054	26	11727	3 1/2
„ Raasdorf b. G.	124	11829	41	8801	3 1/2
„ Rietzsch	43	3258	7	1028	3 1/2
„ Radeburg	765	105505	384	112057	3 1/2
„ Riesa	2997	329711	1438	299870	3 1/2
„ Rödterau	97	6307	11	1595	3 1/2

§§ Dresden. Der Schmiede-Zinnung zu Dresden ist der Auftrag zur Anfertigung einer großen Anzahl von Militärwagen unterbreitet worden, so daß nicht nur die Mitglieder der Dresdner, sondern auch einiger benachbarten Schmiede-Zinnungen für die nächste Zeit hinreichend mit Arbeit versehen sind. — Ferner ist der Schneider-Zinnung zu Delsitz i. B. durch Vermittlung des Submissionsamtes ein großer Auftrag auf Militärmäntel überlassen worden. Die Zinnung hat sich verpflichtet, in der ersten Woche 80 Militärmäntel fertigzustellen und in den folgenden Wochen je 100 Stk.

Boderitz. Der Sohn Rudolf des Gemeindevorstandes Bschlitz, welcher beim Infanterieregiment Nr. 11 steht und von dem in der Verlustliste gesagt war, daß er am 17. August bei einem Patrouillenritt gefallen sei, hat dieser Tage an seine Eltern einen Brief geschrieben, daß er in Südrussland in Gefangenschaft ist und sich wohl befindet.

§ Leipzig. Ueber die kriegerischen Ergebnisse des in Leipzig beheimateten Rgl. Schützen-Infanterieregiments Nr. 106 wird von Zeit zu Zeit den noch in der Kaiserne liegenden Mannschaften dienlich Mitteilung gemacht. Daß das Regiment in Frankreich kämpft, ist bekannt. Das Regiment übersteigt die belgische Grenze, marschierte südlich von Lüttich in andauernden Nachtmärschen vorwärts und schlug zunächst schwache feindliche Kräfte zurück. Eine Störung des Vormarsches erfolgte durch die Meldung, der Feind halte die Wälder eines im Wege liegenden Höhenrückens besetzt. Sofort erfolgte die Fällung eines Waldstückes und die Aufrichtung von Schutzwehren gegen den bald zum Angriff übergehenden Feind, der geschlagen und verfolgt wurde. Dann ging es an die Maas, wo zur Täuschung des Gegners und um unserer Artillerie die Stellung der feindlichen Artillerie zu offenbaren, einige gelungene Wälder zur Ausführung kamen. Es gelang, die feindlichen Geschütze zum Schweigen zu bringen; die 108 er gingen zum siegreichen Sturm auf die Höhen über und schlugen den Feind in die Flucht. Nun war der Weg über die französische Grenze frei. Abschließend werden